

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contribution-Edict : Gegeben zu Sternberg/ Den 18. Octobr. Anno 1701.

Schwerin: bey Hartwig Lübken, [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882155121>

Druck Freier  Zugang



1

6

CONTRIBUTION
EDICT



Gegeben zu Sternberg/

Den 18. Octobr.

ANNO 1701.



Schwerin/

Gedruckt bey Hartwig Lübben/ Buchdr.

LB E 13.1

CONTRIBUTION



EDICT

Georgii Augusti Caesaris

Electoris Palatini

ANNUS 1600

CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC

Imperatoris

Maximilianii II. Imperatoris

Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Hüben/ nechst Entbietung Unsers gnädigsten Brusses/
Allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leuten/
Verwaltern/ Rükemeistern/ auch denen von der
Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räten in
den Städten/ und sonst allen Unsern Unterthanen und
Landes Eingeseffenen/ Geist- und Weltlichen
Standes/ hiemit zu wissen:

Demnach Wir aus dem/ bey der Käyserl. Commission
unlengst in Hamburg den 8. Martij anni currentis, er-
richteten Successions- Vergleich/ E. E. Ritter- und Land-
schafft beyder Herzogthümer Mecklenburg. Schwerin und
Güstrow/ gegen den 11. Octobr. zu dem nach Sternberg aus-
geschriebenen Land- Tage beruffen lassen/ diese auch in zimlicher
Anzahl gehorsambst erschienen/ und auff erfolgte Proposition,
das coram Cæsarea Commissione vergleichene Quantum zur
Guarnisons- und Legations- Kosten auch Cammer- Zieler/ nach-
dem/ auff dies- und letzte mahl noch ergriffenen interimistico
modo contribuendi, vermöge des mit Ritter- und Landschafft
getroffenen Vergleichs vom 16. Julij, dieses Jahres/ beliebet/ und
desfalls

Deßfalls die Gebühr/ dem beygefügeten Schemati gemäß / forder-
sambst beyzutragen seyn will. Als haben Wir/ Krafft dieses /
solche Contribution ausschreiben und vermittelst dieses Edicts
zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren lassen wollen.

I.

Befehlen demnach hiemitt / daß die von Adel und andere
Landbegüterte / von ihren eigenen Gütern und Vorwer-
cken/ so sie selbst im Gebrauch haben/ un̄ administriren, oder
durch ihre Schreiber administriren lassen/nach der Auffath/davon
in diesem 1701. Jahr der Einschuit gewesen/ worbey sie des bishe-
rigen großen Unterschleiffs sich gänzlich zu enthalten/die Collete
entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel
hartes Korn 4. Gulden 19. Schilling/vom Wispel weiches Korn
aber 2. Gulden 9. Schilling 6. Pfening/ alles nach Parchimer
Maasß(wie den̄ auch ein jeder Edelman̄ und Landbegüterter schul-
dig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen Parchimischen
Scheffel/ dafern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

2. Wan̄ aber einer von Adel sein Guth andern verpensionirt,
oder von einem andern eins in Pension hat/ so wird Kopffsteuer und
Vieh-Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Auf-
faat gesteuert: Jedoch der von Adel/ so im Guth zugleich auff ei-
ner Hoffstadt bleibet / dabey Vieh und Gesinde hat / oder auch
beym Pensionario das Viehe behält / muß vom Viehe und Ge-
sinde steuern/und ist der Verwalter schuldig / es seiner Specifica-
tion zu inseriren. Wie den̄ auch die jenigen Edelleute und Land-
begüterte/ welche eigene Schaaffe haben / dabey ein Kositknecht
gehalten wird/ von dem Funfftentheil den Vieh-Schatz/welches
bisher nicht observiret, noch in den eingesandten Specificationi-
bus davon was befindlich/ erlegen müssen/ob sie schon im übrigen
nach der Auffath steuern.

3. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage
nun

nun/ verordnen und gebieten Wir weiter hienit / daß die in vori-
gem Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte vier Classes,
respectu des Kopff-Geides / und Vieh-Schazes / wie auch was
wegen der Nahrung und Handlung gesezet / observiret und her-
bey getragen werden solle/ jedoch in der Maasse / wie in beygefü-
ten Schemate und Nachricht begriffen. darnach sich alle Contri-
buenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl.
Pension oder noch darunter geben / werden hienit in Tertiam.
Classen versetzet die aber über 200. Rthl. Pension geben/bleiben
in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Be-
ambte und andere Adelige Pensionarii an Eydes staat ihre Spe-
cifications eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschaff-
ten bestärcken/ daß sie die Kopff-Steur Edict mässig nach Propor-
tion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern/ in oder außer
Landes/ oder ander Ohrten im Lande Viehe zur Fütterung hat/
muß solches mit specificiren, und davon den Viehechaz entrich-
ten. Gleicher gestalt seynd die Prediger und Küster Gesinde
und Viehe zu specificiren schuldig/ von dem Gesinde wird gesteu-
ret/ das Viehe aber muß/ als an sich Steurfrey/ deshalb specific-
cirt werden / zu Verhütung offft darunter begriffenen Unter-
schleiffes.

4. Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maas/ so von ultimo Octobris dieses Jahres zu
Mühlen gebracht wird / 3. Schilling Accise gegeben/ und von
denen verordneten Einnehmern/ ohn Unterschleiff und Con-
nivierung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige
von Adel und Landbegüterte des Brau- und Krug-wesens sich
zu der Städte merklichen Schaden / wieder Verbot an-
massen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz-Accise,
deshalb bisher vermindert worden/ vermittelst einer richtigen Specification
an Eydes statt/ erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig an-
gegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

5. Wan

5. Wañ auch/allein Ansehen nach/ der Modus nach der Ein- oder Ausfaat vielen unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch leichtlich verfürhet werden dürffte/ wañ nicht alles völig specificiret, oder der Grund-Herrn eigenes von der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst/ und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere Gutts-Herrn ihr gesambtes groß und kleines Vieh-Schaaff und Immen denen Specificationen, ohn Beysetzung des Geldes/ mit inseriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnüssen eigenhändig/ und nicht durch Schreiber oder Einnehmer die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen.

Das in vorher geschriebener Specification Ich meine Ausfaat richtig bezeichnet/ auch von meiner Bauren/ Schäffers und anderer Leute Viehe das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angelehet/ oder vermischet habe/ Solches bekenne Ich an Endes Staat/bey meinem Christlichen Gewissen/ und redlichen wahren Worten.

6. Würde dennoch jemand vermessen seyn/ und von der Einfaat etwas verschweigen/ soll derselbe von jeden Wispel harten und weichen Kornes/ oder was darunter verhehlet wird/ XX. Rthl. da aber ein mehreres ausgelassen/ die gedoppelte Straffe mit XL. Rthl. erlegen.

7. Würde auch der Gutts-Herr einig frembdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen/ sol Er von einem jedem Haupt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen/ mit vorbehalt noch schwerer Animadversion nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort abgenommen/ und auf Unsere nechst gelegene Meyerhofs getrieben werden.

8. Nicht

8. Nicht weniger sollen gleichfalls / so wohl Unsere Beampte / als die Städte ihre Specificationes, umb Edict mäßig zu seuren / nichts zu unterschlagen / sich aller Dispensation, die Wir Uns reserviren, zu enthalten schuldig seyn / an Eynes Statt in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes von Unsern Einnehmern bey dem LandKasten in Rostock nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wohl die Einnehmere / als Burgermeister und Rath / welche darin mit gehelet / wie auch die Contribuenten, nicht weniger derer Nachbahren / so den Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft werden.

9. Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie ingesambt / und jeder Contribuent besonders / Unseren zum LandKasten in Rostock bestellten Einnehmern / die obbeschriebener massen erforderte Specification zu sambt ihrer gangen Contribution, gegen den 31. Octobr. lauffenden 1701sten Jahrs an harter und grober gangbahrer Münze / als die Neuen Chur. Brandenb. und Lüneburgisch Zweymarckstück für 30. Schil. und die alten $\frac{2}{3}$ Stücke für voll bahr erlegen / solches auch sub poena paratissimæ executionis nicht anders halten sollen.

10. Es sol auch jeder Stand auff den andern achtung haben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seinen Gewissen anmelden zufordersambster Untersuchung / wo ein unterschleiff von ihm vermercket werde. So sol auch mit keinen / so wohl bey den Hoch. Fürstl. Aemblern / Adeln und Städten / einige Dispensation vorgenommen werden / es sey dan / daß ein oder ander ratione personæ warhafftig miserabilis befunden sey.

11. Und als auch wider die Executores Klage geführt wird / daß sie in Exigirung ihrer Execution Gebühr excediren, auch in den Visitationen wieder Eyd und Pflicht sich parteisch bezeigen / und hoch straffbahr conniviren, so sollen sie das für ihre Pferde
ihnen

ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll ihre / als auch auff die ihnen contra morosos zur Execution mit gegeben/einen Tag und Nacht 1. Viertel Habern oder 1. halb viertel Gersten nach Parching. Maas/ und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. Schilling/ und sollen die Executores von denen Dertern/wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren/ auff ihre Persohn keine Execution Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich auffer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/ als von dem Tag/da die Executores, oder zugeordnete/bey denen restirenden Contribuenten anlangen/ und würcklich sich auffhalten/angerechnet werden; Und so fern ein Executor hternegst sich weiter im geringsten parteylich bezeuget/und einigen Unterschleiff erweislich und vorsezlich heget und committiret, derselbe sol als ein Meyneydiger gestraffet/ und des Ampts ipso facto entsetzet werden.

12. Damit nun dieser Verornung ohn einige Scumnus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelobet und nachgesezet werden möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

13. Wornach sich ein jeder gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit/welche sonst auf dem Fall der Scumnus und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Ubrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insegel / Begeben Sternberg den 18. Octobr.

ANNO 1701.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuern hat nach dem EDICT

de dato Sternberg / den 18. Octobr.

ANNO 1701.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 13. Gulden 18. Schilling / die Frau 6. Gulden 21. Schilling / das Kind 4. Gulden 14. Schilling.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 7. Gulden 19. Schilling 6. Pfening / die Frau 3. Gulden 21. Schilling 9. Pfening / das Kind 2. Gulden 14. Schilling 6. Pfening.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 6. Gulden 21. Schilling / die Frau 3. Gulden 10. Schilling 6. Pfening / das Kind 2. Gulden 4. Schilling 6. Pfening.

Noch in selbiger Classe vom Perlensicker ansehend.

Der Mann 4. Gulden 16. Schilling 6. Pfening / die Frau 2. Gulden 8. Schilling 3. Pfening / das Kind 1. Gulden 11. Schilling.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 3. Gulden 10. Schilling 6. Pfening / die Frau 1. Gulden 17. Schilling 3. Pfening / des Schäffers Ebhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte / jeder 1. Gulden 17. Schilling 3. Pfening.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauen / jede Person 20. Schilling.

IV. Nach der Vierdten Classe.

Der Mann 3. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 21. Schilling / das Kind 1. Gulden 6. Schilling.

Noch in selbiger Classe nach dem Andern §.

Der Mann 2. Gulden 23. Schilling 3. Pfening / die Frau 1. Gulden 11. Schilling 7 $\frac{1}{2}$. Pfening / das Kind 1. Gulden 1. Schilling.

Abermahl

Ubermahl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 23. Schilling 3. Pfening / die Frau 1. Gulden 11. Schilling 7½ Pfening / das Kind 1. Gulden 1. Schilling / die Handwerks-Gesellen / die Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande / jeder 1. Gulden 1. Schilling.

Die also genandte Hollander / wann sie 30. Rüche und darüber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden 12. Schilling / die Frau 1. Gulden 6. Schil. das Kind 20. Schil. die aber so von 20. bis 30. Rüche haben / geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 3. Gulden 4. Schilling / die Frau 1. Gulden 14. Schilling / das Kind 1. Gulden 1. Schilling / vom Scheffel hart Korn 12. Schilling 6. Pfening / vom Scheffel weich Korn 6. Schilling 3. Pfening. Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibspersonen / Knechte oder Mägde / die Mannsperson 5. Gulden / die Frauensperson 3. Gulden 18. Schilling.

Die Einlieger so umb Geld drörschen / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 8. Gulden 10. Schilling 6. Pfening / die Frau 4. Gulden 5. Schilling 3. Pfening / das Kind 2. Gulden 19. Schilling / 6. Pfening.

Die Drörscher.

Der Mann 3. Gulden 4. Schilling / die Frau 1. Gulden 14. Schilling / das Kind 1. Gulden 1. Schilling. Die Drörscher so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Vambtern / Adelichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltlichen ohn unterscheid.

Der Mann 1. Gulden 13. Schilling 6. Pfening / die Frau 18. Schilling 9. Pfening / das Kind 12. Schilling 6. Pfening / der Knecht 20. Schilling 6. Pfening / die Magd 8. Schilling 9. Pfening / Handwerks- und Dienst Jungen 8. Schilling 9. Pfening / Knecht Weiber 8. Schilling 9. Pfening.

Woy

Von der Auffath.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Pachtiner Maas hart Korn 4. Gulden 19. Schilling / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 2. Gulden 9. Schilling 6. Pfening.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / ungleichen von den Adlichen Höfen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 16. Schilling 3. Pfening / vor ein Haupt-Rind-Viehe über Jährig 16. Schilling 3. Pfening / vor jedem Wasel Schwein / so zu Wasel bleibet / oder in der Mast getrieben 2. Schil. 6. Pfening / säugende Färkel ausgenommen / vor Ziegen und Böcke 9. Schilling 3. Pfening / vom Hoicken 4. Schilling / vor ein Stock Immen 8. Schilling 9. Pfening / vor jedem Schaaff / Harnel oder Lam / ohn unterschied / Gemenge / halb oder Butenviehe / nach oder über Ordnung 3. Schilling 9. Pfening.

An den Hirtten / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird vor jedes Schwein gegeben 2. Schilling 6. Pfening.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren, eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. Schilling 9. Pfening.

Die Schäffer geben den Vieh Schaz andern im Lande gleich / wie auch dero Knechte / die Hirtten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von jeden 100. Schaffen 1. Gulden 1. Schilling.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes Persohnen / jedt 2. Gulden 4. Schilling 6. Pfening.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Gewürh / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 15. Gulden. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnis / also / das / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben 8. Gulden 18. Schilling / worunter auch die Fürstl. Bediente / welche Mülheren treiben / mit begriffen.

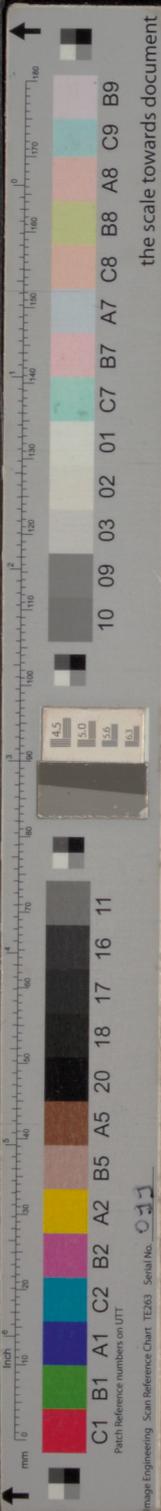
Von Handwerken.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 4. Gulden 9. Schilling. Nach der Vierdten Ordnung die Küster und Bauers Leute auff dem Lande / so Krügeren und Handwerke dabey treiben / geben dafür 2. Gulden 4. Schilling 6. Pfening / Die Glasemeister von jeder Hütte 37. Gulden 12. Schilling / und so weit sie Häckeren oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben Sie à parte nach proportion 10. 12. bis 15. Gulden / bis zu anderer Verordnung / die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden 6. Schilling.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malk / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 11. Gulden 6. Schilling / und nach Proportion der Blase min. oder mehr. Von einer Brüh-Overren 3. Gulden 3. Schilling. Von einer Tonne ausländisch Bier 7. Schilling.





the scale towards document

Von der Auffath.

Diese / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel hart Korn 4. Gulden 19. Schilling / vor jeden Wispel nach selbiger Maas 2. Gulden 9. Schilling 6. Pfennig.

Vieheschaz.

in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern von den Adelschen Höfen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

1. / so über Jährig / 16. Schilling 3. Pfennig / vor ein Jahr über Jährig 16. Schilling 3. Pfennig / vor jedem Stück zu Wasel bleibet / oder in der Mast getrieben 2. Schilling 6. Pfennig / vor jedem Färckel ausgenommen / vor Ziegen und Böcke 9. Schilling / vom Hockken 4. Schilling / vor ein Stock Jungs 1. Pfennig / vor jedem Schaaff / Hamel oder Lam / ohne / halb oder Butenviehe / nach oder über Ordnung 3. Schilling.

2. / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird vor jedes Stück 1. Schilling 6. Pfennig.

3. / die von Adel / so ihre Güter selbst administriren, eigene Mast und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil Mastes / vor jedes Schaaff 3. Schilling 9. Pfennig.

4. / der geben den Vieh Schaz andern im Lande gleich / wie die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

5. / in Schäfferey / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / Masten 1. Gulden 1. Schilling.

6. / der von ihrem Verdienst Mannes und Weibes Person / Masten 4. Schilling 6. Pfennig.

Wom